Gemeinde Rieste

Bebauungsplan Nr. 47 „Niedersachsenpark A 1 – Nr. 11“ Erweiterung Lingener Straße

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	*Landkreis Osnabrück* *FD 6 – Planen und Bauen* *Am Schölerberg 1* *49082 Osnabrück* *03.03.2021* ***nach § 4 (1) BauGB***	*Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben:* ***Regional- und Bauleitplanung*** *Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Nach dem RROP für den Landkreis Osnabrück 2004 entspricht die Bauleitplanung dem raumordnerischen Ziel D 3.1.03 durch den Niedersachsenpark die wirtschaftliche Entwicklung in den Landkreisen Vechta und Osnabrück zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze zu fördern. Hierfür ist zeichnerisch ein Vorranggebiet für industrielle Anlagen im Bereich des Plangebiets dargestellt.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*
		Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen ist der Begründung zu entnehmen, dass diese im Flächenpool „Hof Wittefeld" erfolgen sollen. Somit wird dem Grundsatz (Kapitel 3.1.2 Ziffer 05) des LROP 2017 nachgekommen, nach welchem zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden sollen.	*Neben den Kompensationsflächen im Pool Hof Wittefeld werden kleinräumig auch Gehölzanpflanzungen auf einer Ackerfläche im räumlichen Zusammenhang vorgesehen, welche für den Verlust der Brutpaare der Goldammer erforderlich sind.*
		Der Ausschluss von Einzelhandel an diesem städtebaulich nicht integrierten Standort (bei Ausnahme des Annexhandels) wird begrüßt.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Osnabrück	*Auf Grundlage der bisher vorgelegten Unterlagen ist das Plangebiet für die vorgesehene Nutzung als eingeschränktes Industriegebiet gut geeignet. Aus städtebaulicher Sicht stellt der Planbereich eine sinnvolle Fortentwicklung des Niedersachsenparks dar. Die in der Vorentwurfsbegründung angesprochenen Untersuchungen bzw. Gutachten sind grundsätzlich dafür geeignet, die Umweltauswirkungen im weiteren Planverfahren zu beschreiben und zu bewerten.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*
		Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes sollte deutlich von den räumlichen Geltungsbereichen der benachbarten Bebauungspläne unterscheidbar sein. Im Sinne der Planklarheit sollten angrenzende Bebauungspläne nachrichtlich in der Planzeichnung gekennzeichnet sein.	*Die Festsetzungen der angrenzenden Gemeinde Neuenkirchen-Vörden bzw. die Planungen zum BP 76 werden zur besseren Unterscheidbarkeit in hellgrauer Farbe dargestellt. Eine entsprechende Erläuterung erfolgt auf der Planzeichnung.*
		Der Übersichtlichkeit halber sollten die Baugrenzen des angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 36 „Niedersachsenpark A 1 - Nr. 8“ so dargestellt werden, wie es bei dem Bebauungsplan Nr. 76 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden der Fall ist, damit deutlich wird, dass die Baugrenzen ineinander übergehen.	*Der Anregung wird nicht entsprochen. Mit dem Bebauungsplan Nr. 47 wird der Bebauungsplan Nr. 36 am nördlichen Rand überplant. Eine Darstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 wäre daher missverständlich. Darauf wurde verzichtet. In der Begründung ist ein Übersichtsplan wiedergegeben, der die angrenzenden Bebauungspläne aufzeigt.*
		Die textliche Festsetzung Nr. 4 (Bauweise) ist missverständlich formuliert. Entweder gilt für das Plangebiet die abweichende Bauweise oder die offene Bauweise. Dies sollte hier deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Alternativ könnte beispielsweise formuliert werden: Es gilt die abweichende Bauweise. Abweichend sind auf Grundlage von § 22 (4) BauNVO Gebäudelängen über 50 m zulässig. Für die seitlichen Grenzabstände gilt die offene Bauweise.	*Der Anregung wurde zur Entwurfsfassung entsprochen. Es erfolgt eine entsprechende Umformulierung.*
		Bei der textlichen Festsetzung Nr. 5 (Eingrünung der Grundstücke) handelt es sich um eine örtliche Bauvorschrift nach § 84 Abs. 3 Nr. 3 NBauO. Diese sollte auch als solche gekennzeichnet werden. In diesem Zusammenhang ist auf das Urteil vom OVG Lüneburg vom 18.06.2019, Az. 1 KN 64/15 hinzuweisen. „Erlässt eine Gemeinde eine örtliche Bauvorschrift und unterliegt in Niedersachsen damit dem Zitiergebot aus Art. 43 Abs. 2 Satz 1 NV, wird diesem nicht dadurch genügt, dass allein § 84 NBauO als Ermächtigungsgrundlage genannt wird; erforderlich ist darüber hinaus die Nennung des einschlägigen Absatzes. Ob über die Nennung des Absatzes auch die herangezogene Nummer zu nennen ist, bleibt offen (OVG Lüneburg, Urteil vom 18.06.2019, Az. 1 KN 64/15, Leitsatz Nr. 2).	*Der Anregung wird nicht entsprochen. Es handelt sich um ein Pflanzgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB. Die Rechtsgrundlage wird in den textlichen Festsetzungen ergänzt. Eine weitere Abwägung zur Zitierweise ist damit entbehrlich.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Osnabrück	*Ferner ist die Vorschrift zur Eingrünung der Grundstücke städtebaulich zu begründen, da auf Seite 10 der Begründung erläutert wird, dass plangebietsinterne Eingrünungen nicht sinnvoll seien.*	*Die Ausführungen auf Seite 10 beziehen sich auf Eingrünungen unmittelbar aneinandergrenzender Gewerbegrundstücke. Die Eingrünung der Grundstücke in der textlichen Festsetzung Nr. 5 wird hingegen zur angrenzenden Kreisstraße getroffen. Mit der Festsetzung der Eingrünung zur Kreisstraße wird eine Einsehbarkeit in die gewerblichen Grundstücke reduziert und damit das Ortsbild gestaltet und eine Durchgrünung des Plangebietes erzielt. Zudem wird eine deutliche Trennung zwischen öffentlichem und privatem Raum erreicht. Die Begründung wurde zur Entwurfsfassung um diese Aussagen ergänzt.*
		Auf Seite 10f. der Begründung wird beschrieben, dass der vorliegende Bebauungsplan im räumlichen Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zu sehen ist. Das Erschließungskonzept für die beiden Bebauungspläne ist nur sinnvoll umsetzbar, wenn beide Gemeinden die entsprechenden Bauleitplanverfahren durchführen.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*
		Damit die Erschließung für den vorliegenden Bebauungsplan gesichert ist, sollte die verbindliche Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 76 mit der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden vertraglich abgesichert werden.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*
		Untere Naturschutz- und Waldbehörde:	
		Das vorliegende Bauleitplanverfahren ist ein Plan bzw. Projekt im Sinn der FFH-Richtlinie. Das Vorhaben prognostiziert keine Verschlechterung eines Flora-Fauna-Habitates, und somit ist das Vorhaben FFH verträglich.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*
		Durch den o.g. Bebauungsplan wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Durch die geplante Versiegelung wird Lebensraum für Flora und Fauna vernichtet. Des Weiteren finden Veränderungen der Gestalt und Nutzung statt, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Im Umweltbericht ist der naturschutzrechtliche Eingriff in die Schutzgüter beschrieben. Kompensationsmaßnahmen werden erforderlich und sind als Landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet vorgesehen. Allerdings reichen diese nicht aus, den Eingriff in Natur und Landschaft zu kompensieren, so dass Ersatzmaßnahmen erforderlich werden. Das hier ermittelte extern auszugleichende Kompensationsdefizit von 37.407 Werteinheiten, wird im Flächenpool „Hof Wittefeld" in der Gemeinde Rieste ausgeglichen.	*Der nebenstehende Hinweis gibt den Sachverhalt richtig wieder.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Osnabrück	*Der erarbeitete artenschutzrechtliche Fachbeitrag aus dem erforderlich werdende CEF Maßnahmen abgeleitet werden, liegt mir zur Stellungnahme dieses Bebauungsplanes nicht vor. Somit kann keine Stellungnahme dahingehend erfolgen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt werden. Vor Satzungsbeschluss ist mir das faunistische Gutachten zur abschließenden Prüfung vorzulegen. Auch sind damit verbunden erforderlich werdende CEF Maßnahmen explizit zu benennen.*	*Das faunistische Gutachten wurde zur Entwurfsfassung beigefügt. Die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für den Verlust der Goldammer-Brutpaare wurden zwischenzeitlich mit der Unteren Naturschutzbehörde der Landkreise Vechta und Osnabrück abgestimmt, da sie den Bebauungsplänen Nr. 76 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden und Nr. 47 der Gemeinde Rieste zugeordnet werden.* *Es handelt sich um Teilflächen von insgesamt knapp 0,4 ha der Flurstücke 6/1 und 6/2, Flur 10, Gemarkung Hörsten. Die Fläche liegt etwa 700 m nördlich des Plangebietes. Die Gehölzpflanzungen sind in lockeren Gruppen vorsehen. Ein räumlich-funktionaler Verbund besteht aufgrund der räumlichen Nähe und dem Biotopverbund an der Roten Riede. Die Pflanzung wird im Pflanzzeitraum (Frühjahr 2023) vor Beginn der Baumaßnahmen erfolgen.*
		Untere Wasserbehörde: *Stellungnahme “Gewässerschutz“* *Es kann keine abschließende Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 47 abgegeben werden.*	
		Begründung: *1. Der Nachweis über die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers fehlt und ist noch zu erbringen. Die Entwässerungssituation muss detailliert dargestellt werden. Dieser Nachweis ist zwar textlich erwähnt, jedoch fehlt die dort angesprochene wasserwirtschaftliche Vorplanung bei den Antragsunterlagen.*	*Die geplante Entwässerung (wasserwirtschaftliche Vorplanung) ist in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 47 textlich erläutert. Zudem ist ein Plan zur geplanten Entwässerung eingefügt. Ein Antrag wird gestellt. Die Erläuterungen in der Begründung werden als ausreichend erachtet.*
		Untere Denkmalschutzbehörde: *Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Niedersachsenpark A1 - Nr. 11 - Erweiterung Lingener Straße" der Gemeinde Rieste keine Bedenken. Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden (§ 14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes) sind auf der Planunterlage vermerkt.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Osnabrück	***Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:***	
		Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des BBP Nr. 47 „Niedersachsenpark A 1- Nr. 11 Erweiterung Lingener Straße" der Gemeinde Rieste grundsätzlich keine Bedenken.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*
		Im Landkreis Osnabrück gilt gem. Anwendung der Geruchsimmissionsrichtlinie Niedersachsen 2009 (GIRL) für Gewerbegebiete der Immissionswert von 15 % der Jahresstunden als allgemein zulässig. In der Begründung aus Januar 2021 wird in Kapitel 3.7 auf Seite 17 f. ausgeführt, dass ein Immissionsschutzgutachten von Uppenkamp & Partner am 29.5.2020 erstellt wurde und für diese Begründung vorlag und auch seitens der Gemeinde Rieste geprüft wurde. Ergebnis ist, dass ein Immissionswert von max. 2 % der Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten erreicht wird.	*Das Geruchsgutachten vom 06.10.2020 wurde zur Entwurfsfassung den Planunterlagen beigefügt.*
		Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Gutachten zur Prüfung nicht vorlag. Tierzahlen und weitere angewendete Emissionsquelle können daher nicht überprüft werden.	
		Brandschutz:	
		Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitlicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:	
		Die, von hieraus wahrzunehmenden öffentlichen, Belange des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als auszureichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind.	
		• *Zugänglichkeit*	
		Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Anforderungen an die Zuwegung und die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 4 NBauO i. V. m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO zu berücksichtigen.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich inhaltlich auf die Ausbauplanung.*
		Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Osnabrück	• *Löschwasserversorgung - leitungsabhängig* *Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*
		Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gemäß Nieders. Brandschutzgesetz sicherzustellen.	*Die nebenstehenden Ausführungen wurden zur Entwurfsfassung in der Begründung ergänzt.*
		Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (Volumen pro Zeiteinheit) sind unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung nach DVGW - Arbeitsblatt W 405 - zu ermitteln.	
		Als Löschwasserentnahmestellen sind Hydranten nach DIN 3222/DIN 3221 in das Wasserrohrnetz in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW - Arbeitsblatt W 331, einzubinden. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage der dafür erforderlichen geprüften hydraulischen Berechnung nachzuweisen.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*
		Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer, der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen. Sinnvoll wäre, zu der in der Hannoverschen Straße bereits vorhandenen Stichleitung einen Ring herzustellen, um die Löschwasserentnahme aus der Wasserleitung zu ermöglichen.	
		• *Löschwasserversorgung – unabhängig* *Die Gefahrenabwehr im Brandfall nur auf die leitungsabhängige Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Osnabrück	*Lässt sich die notwendige Löschwassermenge nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen. Dafür kommen folgende Lösungen in Betracht:* o *Löschwasserteiche (DIN 14210)* o *Löschwasserbrunnen (DIN 14220)* o *unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230)* o *Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen*	*Die Feuerwehr hat im Zuge der Beteiligung mitgeteilt, dass im Bereich Lingener Straße im weiteren Verlauf des Straßenbaus zusätzliche Unterflurhydranten gesetzt werden sollten. Weiter wäre dann zu prüfen in wieweit die Feuerlöschbrunnen auf dem Gelände Adidas 2 für den weiteren Brandschutz nutzbar wären. Die Löschwasserversorgung wird im Zuge der Ausbauplanung sichergestellt.*
		Die o. g. Planungsunterlagen enthalten keine Angaben über die Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung, die dafür vorgesehene Löschwassermenge und die tatsächlich vorhandenen Löschwasserstellen. Ich gehe davon aus, dass auch die unabhängige Löschwasserversorgung für dieses Gebiet gesichert wird!	*Die Löschwasserversorgung wird im Zuge der Ausbauplanung sichergestellt.*
		Kreisstraßen:	
		Seitens des Fachdienstes 9 - Straßen bestehen gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 47 „Niedersachsenpark“ keine Bedenken.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*
		Im Abschnitt 3.9 (verkehrliche Belange) der Begründung wird der Ausbau des Knotenpunktes bestehend aus Kreisstraße 149, „Lingener Straße“ und der Erschließungsstraße der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden ausführlich dargestellt. Durch Aufweitung der Fahrbahn der Kreisstraße in Richtung Süden werden aus beiden Fahrtrichtungen Linksabbiegestreifen eingerichtet. Die Festsetzung eines Bereiches parallel zur Kreisstraße ohne Ein- und Ausfahrten wird im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ausdrücklich begrüßt. Hiermit wird dem Gestaltungsprinzip der Kreisstraße, das Grundlage für ihre planungsrechtliche Absicherung war, Rechnung getragen.	
		Wirtschaftsförderung:	
		Die Wirtschaftsförderung hat keine Einwände zu der oben genannten Planung. Die Wirtschaftsförderung begrüßt die Aufstellung des B-Planes Nr. 47, da somit die Möglichkeit der Erweiterung der anliegenden oder die Ansiedlung weiterer Unternehmen geschaffen wird.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Osnabrück	*Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.* *Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.* *Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 W-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen" hochzuladen.*	*E*
	Landkreis Osnabrück FD 6 – Planen und Bauen Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück 28.11.2022 **nach § 4 (2) BauGB**	Die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 26.10.2022 bis 28.11.2022 habe ich zur Kenntnis genommen. Zu den vom Landkreis Osnabrück wahrzunehmenden öffentlichen Belangen wird folgende Stellungnahme abgegeben. **<u>Regional- und Bauleitplanung:</u>** Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Bedenken gegen den hier gegenständlichen Bebauungsplan. Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen folgende Bedenken und Anregungen: Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde darauf hingewiesen, dass es sich bei der textlichen Festsetzung Nr. 5 um eine örtliche Bauvorschrift gemäß § 84 Abs. 3 Nr. 3 NBauO handelt. In Kapitel 3.1.2 der Begründung wird beschrieben, dass der Anregung nicht gefolgt wurde, da es sich um ein Pflanzgebot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB handeln würde. Die Rechtsgrundlage wurde bei der textlichen Festsetzung Nr. 5 ergänzt. Die textliche Festsetzung Nr. 5 ist für ein Pflanzgebot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB jedoch nicht hinreichend genug bestimmt. Aus der textlichen Festsetzung wird nicht deutlich genug, wo die Anpflanzung genau erfolgen soll. In der Planzeichnung sollte daher die Fläche zum Anpflanzen dargestellt werden. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass das Planzeichen bereits in der Planzeichenerklärung enthalten ist, eine solche Fläche jedoch nicht in der Planzeichnung gekennzeichnet ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auch in dem angrenzenden Bebauungsplan Nr. 24, 1. Änderung, der weitläufig die Flächen parallel zur K 149 umfasst, ist die gleiche Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ohne konkreten Eintrag in den Planteil getroffen worden. Diese Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB wird im Bebauungsplan Nr. 47 lediglich auf geringer Länge weiter fortgeführt. Zur Verdeutlichung wird in die Hinweise auf dem Planteil eine kurze Erläuterung zum Pflanzgebot parallel zur Kreisstraße aufgenommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Osnabrück	Ebenfalls rege ich erneut an, die Geltungsbereiche der angrenzenden Bebauungspläne im Sinne der Planklarheit und der Übersichtlichkeit nachrichtlich in der Planzeichnung zu kennzeichnen.	Mit dem Bebauungsplan Nr. 47 wird der Bebauungsplan Nr. 36 am nördlichen Rand überplant. Eine Darstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 wäre daher missverständlich. Darauf wir daher verzichtet. In der Begründung ist ein Übersichtsplan wiedergegeben, der die angrenzenden Bebauungspläne aufzeigt.
		Bei den textlichen Festsetzungen sollten grundsätzlich die Rechtsgrundlagen angegeben werden. Die Rechtsgrundlagen sollten daher ergänzt werden.	Der Anregung wird entsprochen. Die Rechtsgrundlagen werden ergänzt.
		Untere Denkmalschutzbehörde:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Aus Sicht der Denkmalpflege (Bau- und Bodendenkmale) bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 "Niedersachsenpark A 1 - Nr. 11 - Erweiterung Lingener Straße" der Gemeinde Rieste keine Bedenken.	
		Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen und paläontologischen Bodenfunden (§14 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes) sind auf der Planunterlage vermerkt.	
		Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Aus Sicht des landwirtschaftlichen Immissionsschutzes besteht gegen die Aufstellung des BBP Nr. 47 „Niedersachsenpark A 1-Nr. 11 Erweiterung Lingener Straße“ der Gemeinde Rieste grundsätzlich weiterhin keine Bedenken.	
		Im Landkreis Osnabrück gilt gem. Anwendung der TA-Luft (2021) für Gewerbegebiete der Immissionswert von 15 % der Jahresstunden als allgemein zulässig. In der Begründung aus Juli 2022 wird in Kapitel 3.7 auf Seite 20 f. ausgeführt, dass ein Immissionsschutzgutachten erstellt von Uppenkamp & Partner am 06.10.2020 erstellt wurde und für diese Begründung vorlag und auch seitens der Gemeinde Rieste geprüft wurde. Ergebnis ist, dass ein Immissionswert von max. 2 % der Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten erreicht wird.	
		Das Immissionsschutzgutachten wurde in dieser 2.Beteiligung mit vorgelegt. Es ergibt sich, dass der landw. Betrieb keine relevanten Auswirkungen auf das Plangebiet hat.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Osnabrück	**Bauaufsicht Innenbereich:** Aus Sicht der Bauaufsicht Innenbereich bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Niedersachsenpark A1 - Nr. 11 - Erweiterung Lingener Straße“ keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Untere Wasserbehörde: Stellungnahme „Grundwasser“: Gegen die Aufstellung des BPlanes Nr. 47 ""Niedersachsenpark A 1 - Nr. 11 - Erweiterung Lingener Straße" der Gemeinde Rieste bestehen Seitens des FD 7.1 Grundwasser grundsätzlich keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Hinweis 1: Sofern im Zuge von Bauarbeiten eine Grundwasserhaltung erforderlich wird, so bitte ich zu berücksichtigen, dass hierfür ab einer täglichen Entnahmemenge von 10 m^3 eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Entsprechende Unterlagen sind gemäß dem Merkblatt „Antragsunterlagen für eine wasserbehördliche Erlaubnis zur bauzeitigen Entnahme/Absenkung von Grundwasser“ zu finden unter Wasserrechtliche Genehmigung für die Entnahme von Grundwasser: Erteilung - Serviceportal I Landkreis Osnabrück dandkreis-osnabrueck.de) aufzustellen und dem Fachdienst Umwelt Abteilung Wasserwirtschaft (FD 7.1) prüffähig vorzulegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich inhaltlich auf die Ausführungsebene.
		Hinweis 2: Werden wassergefährdende Stoffe entsprechend § 62 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der zurzeit gültigen Fassung, wie z.B. Heizöle, flüssige Kraftstoffe, Motoren- und Getriebeöle, Altöle, Kühlmittel, Batteriesäuren, Lösungsmittel, Reinigungsmittel, Lacke, Farben, Schmierstoffe usw., gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen, so sind diese Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der unteren Wasserbehörde, Landkreis Osnabrück - Fachdienst Umwelt -, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück anzuzeigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich inhaltlich auf die Ausführungsebene.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Osnabrück	Hinweis 3: Die übermäßige Versiegelung von Flächen, auf denen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert, umgeschlagen oder abgefüllt werden, sollte durch konkrete Festsetzungen im Bebauungsplan eingedämmt werden. Zudem sollten für reine Parkflächen wasserdurchlässige Pflastersteine verwendet werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Bebauungsplan Nr. 47 wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Auch der Versieglungsgrad ist damit nach § 19 (4) BauNVO auf 80 % begrenzt. In Anbetracht der geplanten gewerblichen Nutzung wird eine weitere Festsetzung zur Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen nicht für sinnvoll und nicht für erforderlich gehalten.
		<u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde:</u> Aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege sowie aus waldbehördlicher Sicht wird wie folgt Stellung genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Niedersachsenpark A1 - Nr. 11 - Erweiterung Lingener Straße“ der Gemeinde Rieste bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	
		Das Ziel des Gesetzgebers in Gestalt des § 1 (5) BNatSchG ist, dass eine erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich hat. Darüber hinaus hat der Niedersächsische Gesetzgeber im Rahmen des sog. „Niedersächsischen Weges“ das Thema „Reduktion von Flächeninanspruchnahme“ als politisches und gesellschaftliches Ziel erhoben. In § 1a NNatSchG ist nunmehr verankert, dass bis zum Jahr 2030 die Flächenversiegelung in Niedersachsen auf unter 3 ha pro Tag reduziert werden soll. Diese Zahl ist zwar nicht auf die kommunale Ebene heruntergebrochen, aber in ihr drückt sich das o. g. Ziel nach einer deutlichen Reduktion der Flächenversiegelung aus.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehend umschriebene Zielsetzung wird auch von der Gemeinde Rieste verfolgt und nicht in Frage gestellt. Auch die Gemeinde Rieste verfolgt das Ziel, die Ausweisung von Baugebieten auf bislang unversiegelten Flächen weitmöglichst zu reduzieren und eine Innenentwicklung zu forcieren. Aus dem Ziel folgt jedoch in der Konsequenz nicht, dass auf jegliche zusätzliche Flächenversiegelung verzichtet werden sollte. Es ist auch ein wirtschaftliches Ziel der Gemeinde ausreichende Flächen für die gewerbliche Entwicklung dem Markt zur Verfügung zu stellen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 werden verbindliche Planungsrechte für einen weiteren Erschließungsabschnitt des Niedersachsenparks geschaffen. Alternative bereits versiegelte Flächen in vergleichbarer Lagegunst sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden. Die Gemeinde Rieste gewichtet hier die gewerblichen Belange höher als den Belang zur Reduzierung des Freiflächenverbrauchs.
		Auch die Vorschriften zum Umweltschutz gem. BauGB beinhalten das klare Ziel, dass Flächen insbesondere die Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung genutzt werden sollen um Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.	
		Vor dem Hintergrund dieser Grundsätze aus BauGB und BNatSchG ist eine flächenschonende und umweltoptimierte Innenentwicklung anzustreben.	In der Gemeinde Rieste sind keine Alternativflächen innerhalb des Siedlungszusammenhanges vorhanden.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Osnabrück	Durch den o.g. Bebauungsplan wird ein Eingriff i.S. des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorbereitet. Im Umweltbericht zum B-Plan Nr. 47 wird der Eingriff beschrieben und die Eingriffsregelung gemäß dem Osnabrücker Kompensationsmodell abgearbeitet. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen benannt, alle Maßnahmen sind wie beschrieben zu beachten und umzusetzen. Auf Grundlage des Faunistischen Gutachtens kommt der Umweltbericht unter Berücksichtigung den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zu dem Ergebnis, dass Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht berührt werden. Die Vermeidungsmaßnahmen sind Bestandteil des Bebauungsplanes und textlich festzusetzen. Insbesondere die Vorgaben zur Bauzeitenregelung sind den textlichen Festsetzungen zu ergänzen.	Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG sind bei der Realisierung des Bebauungsplanes grundsätzlich zu beachten und die Rechtsfolgen sind anzuwenden. Es erfolgt daher keine Festsetzung zum Artenschutz, sondern ein Hinweis auf den § 44 BNatSchG und die Vermeidungsmaßnahmen (u.a. Bauzeitenregelungen) auf dem Planteil.
		Zum Schutz von Fledermäusen und Insekten ist die Beleuchtung der Gebäude und Zuwegung auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Es sind ausschließlich Leuchtmittel zu verwenden, die keine Insekten anziehen (geringer UV-Anteil). Die Lampen sind so auszurichten, dass ausschließlich die Verkehrsflächen beleuchtet werden. Der für Fledermäuse relevante Grenzwert von 0,5 Lux ist zu beachten. Es sind warm-weiße LED, möglichst < 2500 Kelvin, zu verwenden.	Nebenstehende Hinweise werden als Vermeidungsmaßnahme in den Umweltbericht übernommen.
		Die im Umweltbericht festgelegten Maßnahmen zum Überwachen sind wie beschrieben zu beachten und umzusetzen. Die Dokumentation der Überwachungsmaßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis vorzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Die nordöstlich an den Geltungsbereich des B-Planes angrenzende Baumreihe unterliegt der „Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen im Landkreis Osnabrück", wonach es verboten ist, geschützte Gehölzbestände zu entfernen, zu zerstören oder anderweitig zu schädigen oder in ihrer Gestalt wesentlich zu verändern. Die Vorgaben der Verordnung sind zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		In Ergänzung zu den textlichen Festsetzungen über die (5) Eingrünung der Grundstücke wird angeregt, die Verwendung von standortgerechten, heimischen Gehölzarten ergänzend anzuordnen.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Osnabrück	**<u>Brandschutz:</u>** Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren nehme ich nach Maßgabe der mir vorliegenden o.g. Unterlagen und soweit daraus ersichtlich in brandsicherheitlicher und feuerlöschtechnischer Hinsicht wie folgt Stellung: Die von hieraus wahrzunehmenden öffentlichen Belangen des vorbeugenden Brandschutzes sind dann als auszureichend anzusehen, sofern die Zugänglichkeit und die Löschwasserversorgung sowohl abhängiger als auch unabhängiger Art gewährleistet sind. • Zugänglichkeit Bei der Erschließung der Baugrundstücke sind die Anforderungen an die Zuwegung und die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück gem. § 4 NBauO i. V. m. den §§ 1 und 2 DVO-NBauO zu berücksichtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Ein erforderlicher Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsfahrzeugen muss jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sein. • Löschwasserversorgung - leitungsabhängig Neben der Erschließung von Schmutzwasser und Trinkwasser ist auch eine ausreichende Löschwasserversorgung zu gewährleisten.	Die nebenstehenden Hinweise werden in der Begründung ergänzt. Die Löschwasserversorgung wird im Zuge der Ausbauplanung und der Vorhabenplanung sichergestellt.
		Die Löschwasserversorgung ist in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise mit der zur Brandbekämpfung erforderlichen ausreichenden Wassermenge und Entnahmestellen gemäß Nieders. Brandschutzgesetz sicherzustellen.	Der Hinweis war in der Entwurfsbegründung bereits enthalten.
		Die Richtwerte für den Löschwasserbedarf (Volumen pro Zeiteinheit) sind unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung nach DVGW - Arbeitsblatt W 405 - zu ermitteln - Für dieses Gebiet ist eine Löschwassermenge von 192 m^2/h über einen Zeitraum von zwei Stunden erforderlich!	Der Hinweis zur Löschwassermenge wird in der Begründung ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Osnabrück	Als Löschwasserentnahmestellen sind Hydranten nach DIN 3222/DIN 3221 in das Wasserrohrnetz in Ausführung und Anzahl entsprechend dem DVGW - Arbeitsblatt W 331, einzubinden. Die ausreichende hydraulische Leistungsfähigkeit der Wasserleitung zur Sicherstellung der abhängigen Löschwasserversorgung ist durch Vorlage der dafür erforderlichen geprüften hydraulischen Berechnung nachzuweisen.	Der nebenstehende Hinweis wird in der Begründung ergänzt.
		Der Abstand der Hydranten und deren Standorte sind im Einvernehmen mit dem Gemeindebrandmeister und ggf. dem zuständigen Brandschutzprüfer, der hauptamtlichen Brandschau des Landkreises Osnabrück rechtzeitig vor Beginn der Erschließungsarbeiten festzulegen.	Der nebenstehende Hinweis wird in der Begründung ergänzt.
		Sinnvoll wäre, zu der in der Hannoverschen Straße bereits vorhandenen Stichleitung einen Ring herzustellen, um die Löschwasserentnahme aus der Wasserleitung zu ermöglichen. • Löschwasserversorgung - unabhängig Die Gefahrenabwehr im Brandfall nur auf die leitungsabhängige Löschwasserversorgung auszurichten, ist brandsicherheitlich und auch feuerlöschtechnisch erheblich bedenklich.	
		Lässt sich die notwendige Löschwassermenge nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen. Dafür kommen folgende Lösungen in Betracht: o Löschwasserteiche (DIN 14210) o Löschwasserbrunnen (DIN 14220) o unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230) o Saugschächte für Flüsse, Teiche und Seen	Der nebenstehende Hinweis wird in der Begründung ergänzt.
		Die o. g. Planungsunterlagen enthalten keine Angaben über die Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung, die dafür vorgesehene Löschwassermenge und die tatsächlich vorhandenen Löschwasserstellen. Ich gehe davon aus, dass auch die unabhängige Löschwasserversorgung für dieses Gebiet gesichert wird!	Die Feuerwehr hat im Zuge der Beteiligung mitgeteilt, dass im Bereich Lingener Straße im weiteren Verlauf des Straßenbaus zusätzliche Unterflurhydranten gesetzt werden sollten. Weiter wäre dann zu prüfen in wieweit die Feuerlöschbrunnen auf dem Gelände Adidas 2 für den weiteren Brandschutz nutzbar wären. Die Löschwasserversorgung wird im Zuge der Ausbauplanung sichergestellt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Osnabrück	**<u>Fachdienst Kreisstraßen:</u>** Seitens des Fachdienstes 9 Straßen bestehen keine Bedenken, da der Fachdienst bereits maßgeblich bei den Vorplanungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes involviert wurde. Weitere Anregungen sind insoweit nicht vorzutragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entbindet nicht von der Verantwortung im Sinne von § 2 Abs. 1 BauGB. Das Ergebnis der Abwägung bitte ich mitzuteilen.	Dem Landkreis Osnabrück wird das Ergebnis der Abwägung nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt.
		Eine digitale Ausfertigung der o. a. Bauleitplanung ist unter Hinweis auf Nr. 38.1 W-BauGB nach Bekanntmachung auf der Internetplattform in den Ordner „85 BPlan_rechtsverb. Planunterlagen“ hochzuladen.	Der Anregung wird entsprochen.
2	*Landkreis Vechta* *Ravensberger Straße 20* *49377 Vechta* *02.03.2021* ***nach § 4 (1) BauGB***	*hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken.* *<u>Umweltschützende Belange</u>* *Zur geplanten baulichen Erweiterung des Niedersachsenparks wurde ein Faunistisches Gutachten „Brutvögel und Potenzial für Amphibienlebensräume" (NWP 2020) erstellt. Der Untersuchungsraum umfasst hierbei die Geltungsbereiche des B-Planes Nr. 47 der Gemeinde Rieste und den Geltungsbereich des B-Plan Nr. 76 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden.* *-Goldammer:*	
		Im Rahmen der durchgeführten Erfassungen der Brutvogelfauna wurden im Untersuchungsgebiet mindestens 4 Brutpaare der Goldammer nachgewiesen (2 im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 47 und 2 im Geltungsbereich des B Plan Nr. 76). Der Verlust der Brutplätze ist gemäß des o.g. Gutachtens auf S. 10 durch die Anlage eines Heckenstreifens im räumlichen Zusammenhang auszugleichen. *Ausgestaltung, Umfang, örtliche Lage und zeitliche Umsetzung dieser vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF- Maßnahme) ist nachzuweisen.*	*Die aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für den Verlust der Goldammer-Brutpaare wurden zwischenzeitlich mit der Unteren Naturschutzbehörde der Landkreise Vechta und Osnabrück abgestimmt, da sie den Bebauungsplänen Nr. 76 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden und Nr. 47 der Gemeinde Rieste zugeordnet werden.* *Es handelt sich um Teilflächen von insgesamt knapp 0,4 ha der Flurstücke 6/1 und 6/2, Flur 10, Gemarkung Hörsten. Die Fläche liegt etwa 700 m nördlich des Plangebietes. Die Gehölzpflanzungen sind in lockeren Gruppen vorsehen. Ein räumlich-funktionaler Verbund besteht aufgrund der räumlichen Nähe und dem Biotopverbund an der Roten Riede.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Vechta	*Hinweis: Ein Merkmal der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist, dass sie bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein müssen. Dies bedeutet für die vorliegende Planung, dass vor Realisierung der Erschließungsmaßnahmen und vor Realisierung der Bauvorhaben d.h. zum Zeitpunkt des Baubeginns die Funktionsfähigkeit der geplanten Maßnahmen nachzuweisen ist. Die CEF- Maßnahmen müssen unmittelbar am betroffenen Bestand ansetzen und mit diesem räumlich-funktional verbunden sein und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahme und dem Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht.* *-Feldlerche* *Im Rahmen der durchgeführten Erfassungen der Brutvogelfauna wurde im Untersuchungsgebiet ein Brutverdacht der Feldlerche östlich des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 47 der Gemeinde Rieste kartiert.* *Die Feldlerche meidet hohe Vertikalstrukturen (z.B. Gebäude), so dass es bei einer vollständigen Bebauung des Geltungsbereiches zu Störungen mit Meidungseffekten kommen kann. Zur Vermeidung von Störeffekten wird empfohlen, die Baugrenzen so festzulegen, dass zwischen der entstehenden Vertikalbebauung und dem Brutplatz der Feldlerche ein größtmöglicher Abstand entsteht.*	*Der Nachweis wird zum Entwurfsstand erbracht. Die Pflanzung wird im Pflanzzeitraum (Herbst 2021) vor Beginn der Baumaßnahmen erfolgen.* *Der Abstand zwischen Baugrenze und Revierzentrum der Feldlerche betragt ca. 80 m. Mit Blick auf die örtlichen Gegebenheiten ist vorstellbar, dass die Feldlerche ihr Revier auf derselben Ackerfläche in Richtung Südosten verschieben kann. Es wird daher nicht von einem Verlust des Revieres ausgegangen. Der Empfehlung zur Verschiebung der Baugrenze wurde daher nicht nachgekommen.*
	Landkreis Vechta Ravensberger Straße 20 49377 Vechta 28.11.2022 **nach § 4 (2) BauGB**	Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landkreis Vechta	Umweltschützende Belange Im Rahmen der durchgeführten Erfassungen der Brutvogelfauna wurden im Untersuchungsgebiet mindestens 4 Brutpaare der Goldammer nachgewiesen (2 im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 47 und 2 im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 76). Der Verlust der Brutplätze ist durch die Anlage eines Heckenstreifens im räumlichen Zusammenhang auszugleichen (vgl. s. o. NWP 2020: 10). Ausgestaltung, Umfang, örtliche Lage und zeitliche Umsetzung dieser vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) sind nachzuweisen. Ein Merkmal der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist, dass sie bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein müssen. Dies bedeutet für die vorliegende Planung, dass vor Realisierung der Erschließungsmaßnahmen und vor Realisierung der Bauvorhaben, d.h. zum Zeitpunkt des Baubeginns, die Funktionsfähigkeit der geplanten Maßnahmen nachzuweisen ist. Die CEF- Maßnahmen müssen unmittelbar am betroffenen Bestand ansetzen und mit diesem räumlich-funktional verbunden sein und zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahme und dem Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht.	Die Maßnahme der Gehölzpflanzung wird zeitnah im Frühjahr 2023 umgesetzt. Da es sich um verhältnismäßig schnell wachsende Sträucher handelt, welche in geeigneten Abständen gepflanzt werden, ist bereits im ersten Jahr von einem zumindest eingeschränkten Lebensraum für Gehölzbrüter auszugehen. Die Lage der CEF-Maßnahmen wurde im Vorfeld mit der UNB abgestimmt und befindet sich im räumlichen Zusammenhang.
		Im Rahmen der durchgeführten Erfassungen der Brutvogelfauna wurde im Untersuchungsgebiet ein Brutverdacht der Feldlerche östlich des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 47 der Gemeinde Rieste kartiert. Die Feldlerche meidet hohe Vertikalstrukturen z.B. Gebäude, so dass es bei einer vollständigen Bebauung des Geltungsbereiches zu Störungen mit Meidungseffekten kommen kann. Zur Vermeidung von Störeffekten wird empfohlen, die Baugrenzen so festzusetzen, dass zwischen der entstehenden Vertikalbebauung und dem Brutplatz der Feldlerche ein größtmöglicher Abstand entsteht.	Der Brutverdacht der Feldlerche im Erfassungsjahr 2020 hält einen Abstand von rd. 80 m zur Baugrenze ein. Eine Brutzeitfeststellung aus diesem Jahr wurde im Bereich des geplanten Industriegebietes verzeichnet. Diese hält einen Abstand von rd. 120 m zum westlich bestehenden Gewerbegebäude ein. Es besteht die Möglichkeit, einer Revierverlagerung der Feldlerche nach Südosten, um hier vertikale Strukturen zu meiden. Daher ist nicht mit einem vollständigen Verlust des Reviers der Feldlerche zu rechnen. Die Baugrenzen zielen auf eine größtmögliche Ausnutzung der Fläche ab, daher wird der Anregung zur Verschiebung/ Verkleinerung des Baufeldes nicht nachgekommen.
		Wasserwirtschaft Für die Entwässerung des Niederschlagswassers aus dem Plangebiet ist meine Untere Wasserbehörde zu beteiligen.	Aufgrund der engen räumlichen Verzahnung des Bebauungsplanes Nr. 47 der Gemeinde Rieste mit dem Bebauungsplan Nr. 76 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wurde ein gemeinsames Entwässerungskonzept erstellt. Der Landkreis Vechta hat im Zuge der Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 76 keine Bedenken gegen die Planung vorgebracht.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
3	*Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr* *Mercatorstraße 11* *49080 Osnabrück* *22.02.2021* ***nach § 4 (1) BauGB***	*Zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes 47 „Niedersachsenpark A 1 - Nr. 11 Erweiterung Lingener Straße“ nehme ich in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht wie folgt Stellung:* *Gegen die Aufstellung des o. a. Bebauungsplanes bestehen in straßenbaulicher und verkehrstechnischer Hinsicht keine Bedenken. Das, von hier betreute, Straßennetz ist nicht betroffen.* ***Hinweis:*** *Bitte beteiligen Sie in diesem Verfahren auch die AdB - Außenstelle Osnabrück.* *Im Zuge der Reform der Bundesfernstraßen werden die Bundesautobahnen im Bereich des Landes Niedersachsen ab dem 01.01.2021 nicht mehr in Auftragsverwaltung durch das Land Niedersachsen, sondern in Bundesverwaltung geführt.* *Das dafür neu gegründete Fernstraßen-Bundesamt und die Autobahn GmbH des Bundes übernehmen daher sämtliche anfallenden Aufgaben wie Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung, Finanzierung und Verwaltung.* *Das Fernstraßen-Bundesamt ist ab dem 01. Januar 2021 für die Bearbeitung die anbaurechtlichen Sachverhalte nach § 9 FStrG zuständig.* *Dazu zählen:* • *Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Anbauverbot gem. § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG* • *Genehmigungen nach § 9 Abs: 5 FStrG* • *Baugenehmigungs- oder andere Genehmigungsverfahren nach § 9 Abs. 2 Satz 1 FStrG* *Die Autobahn GmbH des Bundes nimmt ab dem 01. Januar 2021 die Aufgaben wahr:* • *Im Mitwirkungsverfahren nach § 9 Abs. 7 FStrG die Beteiligung im Bebauungsplanverfahren* • *Als Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme als Träger der Straßenbaulast*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	*Bitte senden Sie daher ab dem 01.01.2021 sämtlichen Schriftverkehr:* *Fernstraßen-Bundesamt - Referat S 1 - Straßenrecht/Straßenverkehrsrecht, Friedrich-Ebert-Straße 72 – 78, 04109 Leipzig* *oder* *Die Autobahn GmbH des Bundes - Niederlassung Westfalen - Außenstelle Osnabrück, Winkelhausenstraße 22, 49090 Osnabrück*	*Der Verteiler wird entsprechend angepasst.*
4	*Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Drüdingstraße 25 49661 Cloppenburg* *02.03.2021* ***nach § 4 (1) BauGB***	*Die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben:* *Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereiches eine Landesmessstelle befindet, die vom NLWKN betrieben und unterhalten wird (s. Übersichtskarte). Diese Messstelle dient der Gewässerüberwachung und ist von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstelle darf auch in ihrer Funktionalität durch die Planungen / das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.* *Für Rückfragen steht Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886-128, gerne zur Verfügung.* *Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der Entfernung des Plangebietes zur Messstelle ist eine Beeinträchtigung nicht zu befürchten.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung NLWKN	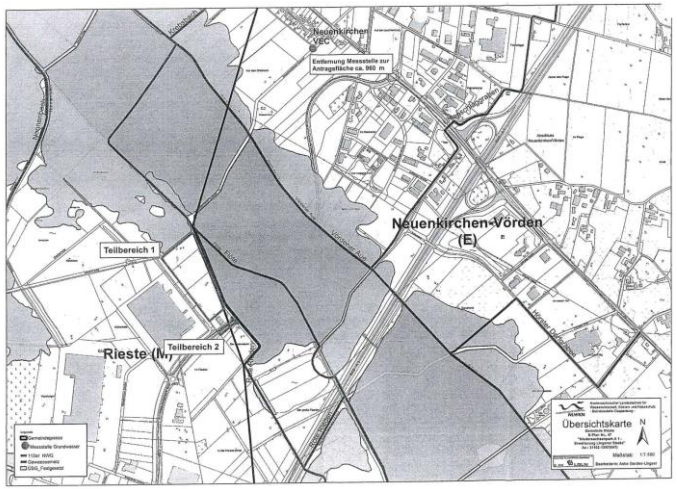	
	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Drüdingstraße 25 49661 Cloppenburg 09.11.2022 **nach § 4 (2) BauGB**	Bezugnehmend auf Ihren Antrag vom 21.10.2022 - Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 47 „Niedersachsenpark A 1 - Nr. 11 - Erweiterung Lingener Straße“ - verweise ich auf meine Stellungnahme vom 02.03.2021.	Zur Stellungnahme vom 02-03-2021 siehe vorstehend.
5	*Landwirtschaftskammer Niedersachsen* *Liebigstraße 4* *49593 Bersenbrück* *17.02.2021* ***nach § 4 (1) BauGB***	*Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 „Niedersachsenpark A 1 - Erweiterung Lingener Straße“ der Gemeinde Rieste liegt innerhalb des interkommunalen Gewerbegebietes „Niedersachsenpark". Westlich schließen vorhandene gewerbliche Bauflächen, nördlich, östlich und südlich bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen an ihn an.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirtschaftskammer	*Der etwa 4,72 ha große Geltungsbereich wird bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Vorgesehen ist die Ausweisung des gesamten Geltungsbereiches als eingeschränktes Industriegebiet (Gle). Der Teilbereich 1 ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück noch als Fläche für die Landwirtschaft und am westlichen Rand als Grünfläche mit Gehölzanpflanzung, der Teilbereich 2 bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt.*	
		Hofstellen bzw. Stallanlagen tierhaltender landwirtschaftlicher Betriebe liegen mindestens 900 m vom Änderungsbereich entfernt. Laut einem mit den Unterlagen zu der 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück ausgelegten Immissionsschutzgutachten des Büros Uppenkamp & Partner sind von diesen Tierhaltungen ausgehende, für den Änderungsbereich unzulässige Geruchsimmissionen nicht zu erwarten. Die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe hinsichtlich Erweiterungen ihrer Tierhaltungen werden durch die vorliegende Planung aufgrund der gegebenen Entfernungen sowie der in deren Umgebung bereits vorhandenen Bebauung nicht zusätzlich eingeschränkt.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Geruchsgutachten ist auch in die Unterlagen des Bebauungsplanes Nr. 47 eingearbeitet.*
		Ein Hinweis auf mögliche Geruchs-, Geräusch- und Staubimmissionen, die von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ausgehen können, und die als ortsüblich hinzunehmen sind, sollte in den Bebauungsplan aufgenommen werden.	*Der Anregung wird entsprochen. Ein entsprechender Hinweis wurde zur Entwurfsfassung aufgenommen.*
		Im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden laut Entwurfsbegründung externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Diese sollen in dem bereits vorhandenen Kompensationsflächenpool „Hof Wittefeld“ umgesetzt werden. Zudem ist die Anlage eines Heckenstreifens in räumlicher Nachbarschaft bis ca. 2.000 m Umkreis um den Geltungsbereich vorgesehen. Dieser Heckenstreifen sollte so angelegt werden, dass Beeinträchtigungen, insbesondere Beschattungen benachbarter landwirtschaftlicher Flächen vermieden werden. Hierzu sind ausreichende Grenzabstände, die ggf. auch über die rechtlich erforderlichen Abstände hinausgehen können, sinnvoll.	*Die Darstellung der Kompensationsmaßnahmen ist richtig. Auf der Kompensationsfläche für die Gehölzpflanzung ist jedoch eine flächige Anpflanzung in lockeren Gehölzgruppen vorgesehen. Die Fläche zeigt eine Längsausdehnung in Nord-Süd-Richtung, zudem verläuft die Vördener Aue östlich und nördlich der Fläche, so dass es nur zu einer sehr geringen Verschattung angrenzender landwirtschaftlicher Fläche kommt. Die Fläche wird eingezäunt und der Zaun nach Schwengelrecht 0,6 m eingerückt.*
		Über die o. g. Aspekte hinausgehende besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite nicht.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Liebigstraße 4 49593 Bersenbrück 27.10.2022	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 „Niedersachsenpark A 1 - Erweiterung Lingener Straße“ der Gemeinde Rieste liegt innerhalb des interkommunalen Gewerbegebietes „Niedersachsenpark“. Westlich schließen vorhandene gewerbliche Bauflächen, nördlich, östlich und südlich bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen an ihn an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
	nach § 4 (2) BauGB	Der etwa 4,72 ha große Geltungsbereich wird bisher überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Vorgesehen ist die Ausweisung des gesamten Geltungsbereiches als eingeschränktes Industriegebiet (Gle). Der Teilbereich 1 ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück noch als Fläche für die Landwirtschaft und am westlichen Rand als Grünfläche mit Gehölzanpflanzung, der Teilbereich 2 bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Osnabrück trifft für den Geltungsbereich keine landwirtschaftlich relevanten Festsetzungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Hofstellen bzw. Stallanlagen tierhaltender landwirtschaftlicher Betriebe liegen mindestens 900 m vom Änderungsbereich entfernt. Laut einem vorliegenden Immissionsschutzgutachten des Büros Uppenkamp & Partner sind von diesen Tierhaltungen ausgehende, für den Änderungsbereich unzulässige Geruchsimmissionen nicht zu erwarten. Die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe hinsichtlich Erweiterungen ihrer Tierhaltungen werden durch die vorliegende Planung aufgrund der gegebenen Entfernungen sowie der in deren Umgebung bereits vorhandenen Bebauung nicht zusätzlich eingeschränkt.	
		Ein Hinweis auf mögliche Geruchs-, Geräusch- und Staubimmissionen, die von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung ausgehen können, und die als ortsüblich hinzunehmen sind, ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Landwirtschaftskammer	Im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden laut Umweltbericht externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Vorgesehen sind Gehölzpflanzungen mit Saumstrukturen auf einer etwa 700 m nördlich des Geltungsbereiches liegenden, bisher ackerbaulich genutzten Fläche. Darüber hinaus erforderliche Maßnahmen sollen in dem bereits vorhandenen Kompensationsflächenpool „Hof Wittefeld“ umgesetzt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Landwirtschaftliche Belange werden durch den Bebauungsplan Nr. 47 „Niedersachsenpark A1 - Erweiterung Lingener Straße“ der Gemeinde Rieste nicht nachteilig berührt. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die vorliegende Planung keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	*Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim* *Neuer Graben 38* *49074 Osnabrück* *05.03.2021* ***nach § 4 (1) BauGB***	*Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung keine Bedenken vor. Das Aufstellungsverfahren befindet sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Daher ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen.* *Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Neuansiedlungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten von Gewerbe- und Industriebetrieben geschaffen. Die Erweiterung der Gewerbe- und Industrieflächen wird aufgrund der Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes des Gewässers "Flöte" möglich. Wir begrüßen die Planungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbe-/Industrieentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt. Die neuen Bauflächen bewirken eine sinnvolle Erweiterung der bereits vorhandenen Ansätze des interkommunalen Industriegebietes Niedersachsenpark und sind daher auch aus städtebaulichen Gründen zu begrüßen. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Regelungen zur Einzelhandelsentwicklung und der geplante Ausschluss von Vergnügungsstätten und wesensähnlichen Nutzungen werden von uns unterstützt.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.* *Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung IHK	*Bei der Besiedlung der ausgewiesenen Industriegebietsflächen muss mit erhöhtem Schwerverkehr gerechnet werden. Die Verkehrsführung ist an die entsprechenden Erfordernisse anzupassen.*	*Zur Anbindung der Erschließungsstraßen nördlich und südlich der Kreisstraße sind Linksabbiegespuren und die Ausbildung einer Kreuzungssituation an die Kreisstraße erforderlich. Es liegt eine Vorplanung zur Ausbauplanung vor. Die Errichtung der Linksabbiegespuren wird durch die Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen im Bebauungsplan Nr. 47 und im Bebauungsplan Nr. 76 der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden planungsrechtlich abgesichert.*
		Im Umfeld des Plangebietes befinden sich schutzbedürftige Nutzungen im Außenbereich. Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. In Industriegebieten können betriebsbedingte Wohnnutzungen ausnahmsweise zugelassen werden und damit zu emissionsbedingten Restriktionen und Nutzungseinschränkungen der Gewerbe- und Industriegebietsflachen fuhren. Da industrielle Unternehmen unbedingt auf Standorte angewiesen sind, die keinen wesentlichen Restriktionen unterliegen ist es im wirtschaftsfördernden Sinne von Bedeutung, dass Kommunen, die entsprechende Gebiete noch anbieten können, diese auch ausweisen. Dahe r regen wir generell an, betriebsbedingte Wohnnutzungen in Gewerbe- und Industriegebieten auszuschließen.	*Der Anregung wurde bereits zur Vorentwurfsfassung entsprochen. Betriebsbezogene Wohnnutzungen nach § 9 Abs. 3 BauNVO sind unzulässig.*
		Im weiteren Verfahren sind mögliche Nutzungskonflikte zwischen angrenzenden schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen durch Schallemissionen zu betrachten und untersuchen (Nr. 3.8 "Belange des Lärmschutzes, hier: Gewerbelärm"). Wir gehen davon aus, dass im Bereich des Immissionsschutzes Maßnahmen und Festsetzungen zur Bewältigung von eventuellen Konflikten durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen getroffen werden sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Grundsätzlich sollten Gewerbe-/Industriebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne der gewerblichen Standortsicherung ab.	*Der Anregung zur Aufstellung eines Lärmgutachtens wurde bereits zur Vorentwurfsfassung entsprochen. Bereits in der Vorentwurfsfassung waren auf der Grundlage eines Lärmgutachtens flächenbezogene Emissionskontingente festgesetzt. Die Berechnungen der Gutachter unter Ansatz dieser Emissionskontingente haben ergeben, dass die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte nach TA Lärm durch die Plangebiete an allen betrachteten Immissionspunkten um mindestens 15 dB unterschritten werden. Aktive Lärmschutzmaßnahmen sind nicht beabsichtigt.*
		Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim Neuer Graben 38 49074 Osnabrück 28.11.2022 **nach § 4 (2) BauGB**	Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung keine Bedenken vor. Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Neuansiedlungs- bzw. Erweiterungsmöglichkeiten von Gewerbe- und Industriebetrieben geschaffen. Die Erweiterung der Gewerbe- und Industrieflächen wird aufgrund der Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes des Gewässers "Flöte" möglich. Wir begrüßen die Planungen im Hinblick auf eine weitere, qualifizierte Gewerbe-/Industrieentwicklung. Zudem werden mit der Planung die Ziele einer regionalen Wirtschaftsförderung verfolgt. Die neuen Bauflächen bewirken eine sinnvolle Erweiterung der bereits vorhandenen Ansätze des interkommunalen Industriegebietes Niedersachsenpark und sind daher auch aus städtebaulichen Gründen zu begrüßen. Die im Bebauungsplan vorgesehenen Regelungen zur Einzelhandelsentwicklung und der geplante Ausschluss von Vergnügungsstätten und wesensähnlichen Nutzungen werden von uns unterstützt. Der Ausschluss von Speditionen als sehr flächenintensive und verkehrserzeugende Betriebe erscheint nachvollziehbar, ist aber vor dem Hintergrund des Gedankens des Einsparens von Ressourcen nicht zielführend. Die hier zur Planung anstehende Fläche wird auch aufgrund der räumlichen Nähe zur der BAB 1 als besonders geeignet für eine gewerbliche Entwicklung eingeordnet. Der Ausschluss der genannten Betriebe fördert jedoch den weiteren Einsatz von Ressourcen, da durch eine Ansiedlung an anderer Stelle mit einem weniger guten Anschluss an die überörtliche Verkehrsinfrastruktur zusätzliche, vermeidbare Verkehre entstehen. Wir regen daher die Aufhebung der textlichen Festsetzung hinsichtlich des Ausschlusses von Speditionen an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Für die Ansiedlung von Speditionen stehen andere Flächen im Gemeindegebiet insbesondere auch am südlichen Rand des Niedersachsenparks grundsätzlich zur Verfügung. Auch diese Flächen sind sehr gut erschlossen. Die zentral im Niedersachsenpark gelegenen Flächen sind zwar gut erschlossen, hier sollen aber tendenziell eher weniger verkehrsintensive Betriebe angesiedelt werden. Insofern wird mit dem Ausschluss von Speditionen im Bebauungsplan Nr. 47 der Flächenverbrauch und der Ressourcenverbrauch nicht stärker erhöht. Der Anregung zum Verzicht auf den Ausschluss von Speditionen im Plangebiet wird daher nicht nachgekommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung IHK	Im Umfeld des Plangebietes befinden sich schutzbedürftige Nutzungen im Außenbereich. Ein Nebeneinander von schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen kann im Hinblick auf Schallemissionen zu Konflikten führen. Im Verfahren wurden mögliche Nutzungskonflikte zwischen angrenzenden schutzbedürftigen und gewerblichen Nutzungen durch Schallemissionen betrachtet und untersucht (Nr. 3.8 "Belange des Lärmschutzes, hier: Gewerbelärm"). Wir gehen davon aus, dass die im Bereich des Immissionsschutzes getroffenen Maßnahmen und Festsetzungen zur Bewältigung von eventuellen Konflikten durch angrenzende schutzbedürftige Nutzungen geeignet sein werden, sodass Nutzungskonflikte gar nicht erst entstehen. Grundsätzlich sollten Gewerbe-/Industriebetriebe nicht mit Auflagen zum aktiven Schallschutz, Belastungen oder Nutzungseinschränkungen betriebswirtschaftlich belastet werden. Dies lehnen wir im Sinne der gewerblichen Standortsicherung ab.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	*Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie* *Stilleweg 2* *30655 Hannover* *05.03.2021* ***nach § 4 (1) BauGB***	*In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:* ***Nachbergbau*** *Historische Bergrechtsgebiete* *Preußisches Allgemeines Berggesetz, Königreich Hannover:* *Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen.* *Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Grundbuchämtern im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Grundbuchämtern zu erfragen.* *Bitte teilen Sie uns per Mail an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de mit Angabe des Grundbucheintrages mit, wenn in dem betreffenden Gebiet Salzabbaugerechtigkeiten existieren.*	*Die Begründung wurde zur Entwurfsfassung um die nebenstehenden Hinweise ergänzt.* *Der Bebauungsplan Nr. 76 stellt einen Teil der Gesamtplanung „Niedersachsenpark“ dar. Mit der Darstellung werden die gewerblichen Bauflächen arrondiert und die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen planungsrechtlich vorbereitet. Der Änderungsbereich ist sehr gut geeignet für die gewerbliche Entwicklung. Der nebenstehende Hinweis bezieht sich auf die Ausführungsebene. Die Belange des Bergbaus stehen der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht grundsätzlich entgegen.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LBEG	*Keine weiteren alte Rechte vorhanden:* *In dem Verfahrensgebiet liegen keine weiteren aufrechterhaltene Rechte (§149 Bundesberggesetz) vor.*	
		Rohstoffe	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*
		Es liegen keine Hinweise und Bedenken vor.	
		Boden	
		Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*
		Im Plangebiet befinden sich, wie im Umweltbericht beschrieben, laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:	
		Kategorie	
		hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit	
		Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen.	
		Die unter 2.3.1 aufgeführten bodenschutzbezogenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden befürwortet.	*Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LBEG	*Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.*	*Die Kompensationsmaßnahmen bewirken auf den Maßnahmenflächen zugleich eine Verbesserung der Bodenstrukturen. Im Bereich der Anpflanzungen für die Goldammer wird die Ackernutzung aufgegeben, der Boden kann hier regenerieren. Auch die Maßnahmen im Zusammenhang des Kompensationspools Hof Wittefeld bewirken Verbesserungen der Bodenfunktionen. Bodenabtrag ist nicht vorgesehen.* *Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.*
		Allgemeine Hinweise *Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.* *In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*
		Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 24.11.2022 **nach § 4 (2) BauGB**	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: **Hinweise** Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Baugrundverhältnisse werden im Zuge der Hochbauplanung analysiert.
		Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.	Die Karten des NIBIS Kartenservers zum Bergrecht wurden ausgewertet. Demnach liegen keine Erlaubnisse oder Bewilligungen nach Bergrecht im Plangebiet vor.
		Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.	Der nebenstehende Hinweis bezieht sich auf die Ausführungsebene. Die Belange des Bergbaus stehen der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht grundsätzlich entgegen.
		Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
8	*Gemeinde Neuenkirchen-Vörden Küstenstraße 4 49434 Neuenkirchen-Vörden* *27.01.2021* ***nach § 4 (1) BauGB***	*Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Niedersachsenpark A 1 - Nr. 11 Erweiterung Lingener Straße der Gemeinde Rieste, habe ich weder Bedenken noch Anregungen vorzutragen. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zeitgleich das frühzeitige Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum angrenzenden Bebauungsplan Nr. 76 „Niedersachsenpark A 1- Strietwiesen" durchführt.* *Ich danke für die Beteiligung am Bauleitplanverfahren.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*
9	*Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn* *27.01.2021* ***nach § 4 (1) BauGB***	*Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.* *Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.* *Das Plangebiet befindet sich gem. meiner Unterlagen in einem Jettiefflugkorridor.* *Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.* *Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K- 11-122-21 -BBP ausschließlich an folgende Adresse:*	*Der nebenstehende Hinweis wurde zur Entwurfsfassung in der Begründung ergänzt.*
	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn 21.10.2022 **nach § 4 (2) BauGB**	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Hinweis: Das Plangebiet befindet sich in der Nähe eines Jettiefflugkorridor.	Ein Hinweis auf den Jettiefflugkorridor war in der Entwurfsbegründung bereits enthalten.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K- 11-1446-22-BBP ausschließlich an folgende Adresse: BAI UDBwToeB@bundeswehr.org	
10	*Freiwillige Feuerwehr Rieste, Ortsbrandmeister Sven Kramer Im Hammer 21 49597 Rieste* *14.02.2021* ***nach § 4 (1) BauGB***	*Im Bereich Niedersachsenpark Lingener Straße sollten natürlich im weiteren Verlauf des Straßenbaus zusätzliche Unterflurhydranten gesetzt werden.* *Weiter wäre dann zu prüfen in wieweit die Feuerlöschbrunnen auf dem Gelände Adidas 2 für den weiteren Brandschutz nutzbar wären.* *Diese zwei Punkte sollten vor Ort mit den zuständigen Bereichen (Wasserverband, LK Osnabrück usw.) besprochen werden.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wurde zur Entwurfsfassung um die Hinweise ergänzt. Die Löschwasserversorgung wird im Zuge der Ausbauplanung sichergestellt.*
11	*Wasserverband Bersenbrück Priggenhagener Str. 65 49587 Bersenbrück* *04.03.2021* ***nach § 4 (1) BauGB***	*Den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 47 „Niedersachsenpark A1 - Nr. 11 - Erweiterung Lingener Straße" haben Sie mir gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange übersandt. Der Wasserverband ist im Bereich der Gemeinde Rieste für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung zuständig.* *In Bezug auf die **Wasserversorgung** nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:* *Der Teilbereich 1 kann bei Planverwirklichung an die öffentliche Trinkwasserversorgung des Wasserverbandes angeschlossen und ausreichend mit Trinkwasser versorgt werden. Die notwendigen Wasserversorgungsleitungen müssen im öffentlichen Verkehrsraum der Gemeindestraßen und — wegen, hier Lingener Straße, verlegt werden.* *Folgende DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:* *1. DIN 1998 „Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Verkehrsflächen",*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.* *Die Hinweise wurden zur Entwurfsfassung in der Begründung ergänzt.* *Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die maßgeblichen DIN Vorschriften werden im Zuge der Ausbauplanung beachtet.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück	*2. DIN 18920:2017-07 „Vegetationstechnik im landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen",* *3. DWA-M 162 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle",* *4. DVGW W400-1 „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWV), Teil 1 Planung",* *5. DGUV Vorschrift 38 (BGV C22) Unfallverhütungsvorschriften „Bauarbeiten",* *6. RASt 06 „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen",* *7. ATB-BeStra „Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien".* *Auch sind weitere DIN-Normen, Vorschriften und Regelwerke anderer Versorger zu beachten.* *Für eine ordnungsgemäße Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen müssen die Sicherheitsabstände unter den Leitungen zwingend eingehalten werden. Die Mindestbreite für die Verlegung der Wasserleitung im öffentlichen Seitenraum oder im Gehweg sollte 2,00 m in der lichten Breite nicht unterschreiten, hier sind die üblichen fünf Versorgungsleitungen bereits berücksichtigt worden. Eine Verlegung aller Versorgungsleitungen in einem geringeren Seitenraum oder Verlegung weiterer Leerrohre ist nicht möglich bzw. die Planung muss entsprechend den Gegebenheiten angepasst werden. Wünschenswert wäre es, wenn die Geh- und Radwege in Pflasterbauweise hergestellt würden.*	*Die nebenstehenden Ausführungen beziehen sich auf die Ausbauplanung.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück	*Die Versorgungsstreifen sind so auszulegen, dass eine vorschriftmäßige Verlegung aller Versorgungsleitungen der Versorgungsträger nach den DIN-Normen und Regelwerken möglich ist. Daher halte ich es für erforderlich, dass im Vorfeld alle Versorger zu einer Vorbesprechung eingeladen und dementsprechend genau ermittelt werden kann, welche und wie viele Versorgungsleitungen verlegt werden müssen. Gleichzeitig kann grob die benötigte Zeit zur Erschließung ermittelt werden. Ich möchte Sie bitten, den Versorgern bei der Realisierung der Planungen ein größeres Zeitfenster einzuräumen und die Bauzeitenpläne anzupassen.*	*Die nebenstehenden Ausführungen beziehen sich auf die Ausbauplanung.*
		Zusätzlich weise ich Sie daraufhin, dass den Versorgern die Grenzen, die Baustraßenhöhen und die Endausbauhöhen in der Örtlichkeit vom Veranlasser mitzuteilen sind. Das nachträgliche Anpassen von Straßenkappen für die Baustraßen und den Endausbau sind im LV für den Straßenbau mit aufzunehmen. Die Kosten sind vom Veranlasser der Maßnahme zu tragen.	*Die nebenstehenden Ausführungen beziehen sich auf die Ausbauplanung.*
		Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teile ich Ihnen mit, dass aktuell aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 48 m^3/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann. Dieses ist jedoch sehr stark von der Witterung und der Jahreszeit abhängig. Die Feuerlöschmenge bezieht sich nicht auf die einzelnen Hydranten sondern auf das bestehende Leitungsnetz. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass durch die Entnahme von Löschwasser aus der öffentlichen Trinkwasserleitung die Versorgung der angeschlossenen Grundstücke und Betriebe nicht gefährdet oder gar gänzlich unterbrochen werden darf. Der Wasserverband ist nach Absprache im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten bereit, Löschwasser aus dem Trinkwassernetz zur Verfügung zu stellen.	
		Allerdings mache ich darauf aufmerksam, dass der Wasserverband nicht für die Löschwasserversorgung zuständig ist. Ich darf Sie somit bitten, die Frage des Brandschutzes und der bereitzustellenden Löschwassermenge rechtzeitig mit dem örtlich zuständigen Brandmeister abzuklären.	*Die Anregung wird im Zuge der Ausbauplanung berücksichtigt.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück	*Derzeit ist eine Erschließung mit Trinkwasser möglich, dennoch ergibt sich aus den letzten Jahren, dass aufgrund der hohen Wasserabnahmen insbesondere in den Sommermonaten, der Versorgungsdruck stark schwanken kann.*	*Die nebenstehenden Aussagen wurden zur Entwurfsfassung in der Begründung ergänzt.*
		Sind weitere Baugebiete/Gewerbegebiete im Versorgungsbereich des Wasserwerks Ahausen in Planung, so bitte ich um rechtzeitige Mitteilung, da die Wasserbehördliche Bewilligung für das Wasserwerk Ahausen begrenzt ist und ggfs. ein umfangreiches Antragsverfahren vorausgehen würden.	*Der nebenstehende bezieht sich nicht auf den Bebauungsplan Nr. 47.*
		*In Bezug auf die **Abwasserentsorgung** nimmt der Wasserverband wie folgt Stellung:*	
		Die Schmutzwasserentsorgung und Oberflächenentwässerung können gem. 3.5 und 3.11 der Begründung erfolgen. Der Ausbau der Schmutz- und Regenwasserkanalisation erfolgt im Zuge des Ausbaus der Erschließungsstraßen im Rahmen eines Erschließungsvertrages durch die Niedersachsenpark GmbH. Bei der Schmutzwasserentsorgung ist eine „Druckentwässerung“ für das gesamte Gebiet vorgesehen. In Bezug auf die Oberflächenentwässerung ist zu beachten, dass im gesamten Niedersachsenpark die Grundstückseigentümer der Betriebsgrundstücke 50 % des anfallenden Niederschlagswassers auf ihren Grundstücken selbst schadlos beseitigen müssen. Ich bitte dies unbedingt im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist eine Festsetzung getroffen, wonach die Oberflächenabflüsse entsprechend dem Abfluss einer gleich großen Fläche so zu drosseln ist, dass der Abflussbeiwert von 0,5 nicht überschritten wird.*
		Ich bitte Sie, meine Abteilungen „Technik Wasser“ (Herrn Hörnschemeyer, Tel. 05439/9406- 56) und „Technik Abwasser“ (Herrn Lohbeck, Tel. 054639/9406-57) unbedingt am weiteren Verfahren zu beteiligen.	*Die entsprechenden Ansprechpartner werden im Zuge der Ausbauplanung beteiligt.*
		Im Plangebiet befindet sich ebenfalls eine Kabeltrasse der Stadtwerke Osnabrück AG.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*
		Gegen die Planung bestehen, unter Beachtung der v. g. Hinweise, keine Bedenken seitens des Wasserverbandes. In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen und Abwasserleitungen zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Beachtung bei der weiteren Planung und Plandurchführung.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. I*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück	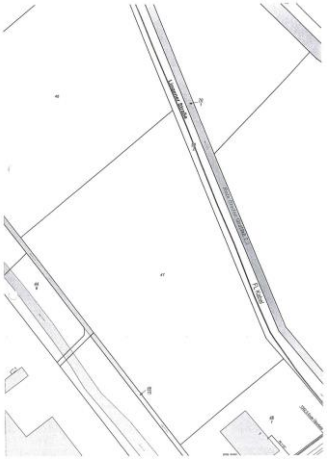 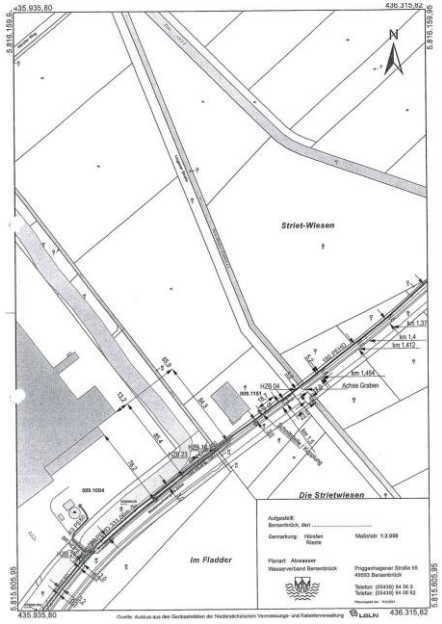	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Wasserverband Bersenbrück Priggenhagener Str. 65 49587 Bersenbrück 29.11.2022 **nach § 4 (2) BauGB**	Mit Ihrem o. a. Schreiben übersandten Sie mir den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 47 „Niedersachsenpark A1 - Nr. 11 - Erweiterung Lingener Straße“ zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB. Der Wasserverband Bersenbrück ist im Bereich der Gemeinde Rieste für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung zuständig.	
		Mit Schreiben vom 04.03.2021 hat der Wasserverband bereits zum v. g. Bebauungsplan Stellung genommen. Diese Stellungnahme bleibt auch weiterhin inhaltlich voll aufrechterhalten.	Zur Stellungnahme vom 04.03.2021 siehe vorstehend.
		Hinsichtlich einer eventuellen Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz teile ich Ihnen mit, dass aus dem vorhandenen öffentlichen Leitungsnetz eine maximale Löschwassermenge von 24 m^3/h bei einem Versorgungsdruck von 3,5 bar bereitgestellt werden kann.	Die Hinweise werden in der Begründung ergänzt.
		Die Feuerwehr hat im Zuge der Beteiligung mitgeteilt, dass im Bereich der Lingener Straße im weiteren Verlauf des Straßenbaus zusätzliche Unterflurhydranten gesetzt werden sollten. Grundsätzlich kann dies bei der Erschließung berücksichtigt werden, allerdings sollte in diesem Fall davon abgesehen werden. Der Träger des Brandschutzes hat **zwingend** eine alternative Löschwasserversorgung zu gewährleisten.	Eine Abstimmung über die Löschwasserversorgung erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung. Lässt sich die notwendige Löschwassermenge nicht aus den Wasserrohrnetzen sicherstellen, sind geeignete Maßnahmen der Gemeinde in Verbindung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der örtlichen Feuerwehr zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung zu treffen.
		Die Schmutz- und Regenwasserentsorgung kann gem. 3.11 der Begründung erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		In der Anlage erhalten Sie die Bestandspläne der im unmittelbaren Umfeld vorhandenen Trinkwasserversorgungsleitungen und Abwasserentsorgungsleitungen zur Kenntnisnahme.	
		Ich bitte Sie die Hinweise aus den vorangegangenen Stellungnahmen in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Des Weiteren bitte ich Sie, nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes, mir eine Ausfertigung des rechtsverbindlichen Planes für meine Unterlagen unter Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch zur Verfügung zu stellen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Wasserverband Bersenbrück	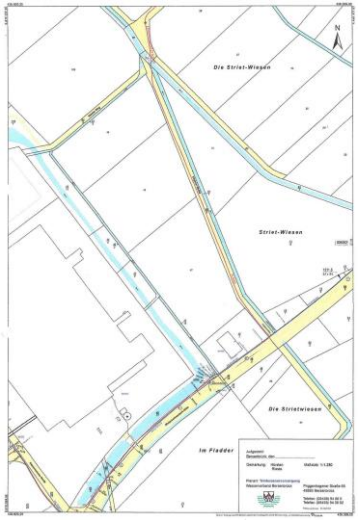 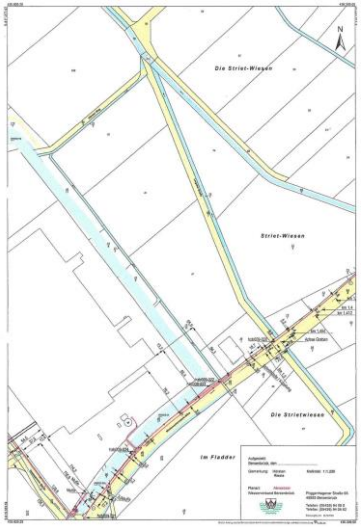	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
12	*Unterhaltungsverband UHV 97 Mittlere Hase Von Klitzing Straße 5 49593 Bersenbrück* *26.01.2021* ***nach § 4 (1) BauGB***	*Der Wasser- und Bodenverband Hase oberhalb Bersenbrück und der UHV 97 haben keine Bedenken gegen die Planungen. Bedingung ist allerdings, dass am nördlichen Ende, in der Nähe der Flöte ein Gewässer II. Ordnung, des zu bebauenden Flurstücks immer ein frei zugänglicher 5 Meter breiter Gewässerunterhaltungsstreifen erhalten bleibt.* *Ihr Unterhaltungsverband steht Ihnen für weitere Rückfragen gerne zur Verfügung.* 	*Der Anregung wird nicht entsprochen. Nördlich grenzt der Bebauungsplan Nr. 24, 1. Änderung an den Bebauungsplanes Nr. 47 an. Im Bebauungsplan Nr. 47 wird angrenzend ein Grünstreifen festgesetzt. Zudem ist das angesprochene Gewässer durch den nördlich direkt angrenzend verlaufenden Weg zugänglich.*
13	*Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück* *08.02.2021* ***nach § 4 (1) BauGB***	*Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:* *Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich inhaltlich auf die Ausführungsebene.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Deutsche Telekom Technik GmbH	*Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich inhaltlich auf die Ausführungsebene.*
	Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück 25.11.2023 **nach § 4 (2) BauGB**	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens zwei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie bezieht sich inhaltlich auf die Ausführungsebene.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
14	*Vodafone Kabel Deutschland GmbH Vahrenwalder Str. 236 30179 Hannover* *01.03.2021* ***nach § 4 (1) BauGB***	*Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.01.2021.* *Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.* *Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)-Netzen.* *In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser **Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln** bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten.* ***Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc.).*** *In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.* *Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezieht sich inhaltlich auf die Ausbauplanung.* *Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezieht sich inhaltlich auf die Ausbauplanung.*
15	*Westnetz GmbH Goethering 23-29 49074 Osnabrück* *03.02.2021* ***nach § 4 (1) BauGB***	*Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.01.2021 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 47 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezieht sich inhaltlich auf die Ausbauplanung.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Westnetz GmbH	*Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) bitten wir um entsprechende Mitteilung, damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können.*	
		Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u. a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbereich Elektro- und Erdgasversorgungseinrichtungen unterhalten. Den Verlauf der o. g. Versorgungseinrichtungen können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.	*Gemäß den beigefügten Anlagen befinden sich die Leitungen der Westnetz GmbH außerhalb des Plangebietes bzw. innerhalb der Verkehrsflächen. Eine Eintragung in den Planteil des Bebauungsplanes ist damit entbehrlich.*
		Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Bersenbrück in Verbindung setzen.	*Die Hinweise beziehen sich inhaltlich auf die Ausführungsebene.*
		Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.	
		Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag der Netzgesellschaft Osnabrücker Land GmbH & Co. KG als Eigentümerin der Anlage(n).	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Westnetz GmbH		

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Westnetz GmbH Goethering 23-29 49074 Osnabrück 11.11.2022 **nach § 4 (2) BauGB**	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 19.10.2022 und teilen Ihnen mit, dass wir den Bebauungsplan Nr. 47 hinsichtlich der Versorgungseinrichtungen der Hase Netz GmbH & Co. KG durchgesehen haben. Gegen diese Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn nachfolgende Anmerkungen Beachtung finden. Bei Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die bauausführenden Firmen rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten den Verlauf der Versorgungseinrichtungen mithilfe der planauskunft.rzosnabrueck@westnetz.de beziehen oder ggf. mit dem Netzbetrieb der Westnetz GmbH in Sulingen in Verbindung setzen. Bei der Durchsicht der Unterlagen haben wir u. a. festgestellt, dass wir im Verfahrensbereich Elektro- und *Erdgasversorgungseinrichtungen unterhalten. Den Verlauf der o. g. Versorgungseinrichtungen* können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen." Änderungen und Erweiterungen der Versorgungseinrichtungen behalten wir uns unter Hinweis auf die §§ 13, 30, 31 und 32 BauGB vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme bezieht sich inhaltlich auf die Ausbauplanung. Gemäß den beigefügten Anlagen befinden sich die Leitungen der Westnetz GmbH außerhalb des Plangebietes bzw. innerhalb der Verkehrsflächen. Eine Eintragung in den Planteil des Bebauungsplanes ist damit entbehrlich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Westnetz GmbH	 	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
16	*EWE Netz GmbH* *Emsteker Straße 60* *49661 Cloppenburg* *02.02.2021* ***nach § 4 (1) BauGB***	*Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.*	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*
		Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.	*Eine Leitungsabfrage über die genannte Seite der EWE Netz GmbH wurde durchgeführt. Demnach befinden sich keine Leitungen der EWE Netz GmbH im Plangebiet.*
		Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	*Die nebenstehenden Aussagen beziehen sich auf die Ausbauplanung und werden im Zuge der Ausbauplanung beachtet.*
		Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.	*Die nebenstehenden Aussagen beziehen sich auf die Ausbauplanung und werden im Zuge der Ausbauplanung beachtet.*
		Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	
		Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	*Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.*
		Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.	*Die EWE Netz GmbH wurde im Zuge der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB erneut angeschrieben.*

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung *EWE Netz GmbH*	*Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:* *https://www.ewe-netz.de/qeschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.* *Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Wernicke unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.*	*Eine Leitungsabfrage über die genannte Seite der EWE Netz GmbH wurde durchgeführt. Demnach befinden sich keine Leitungen der EWE Netz GmbH im Plangebiet.*
	EWE Netz GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg 04.11.2022 **nach § 4 (2) BauGB**	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Leitungsabfrage über die genannte Seite der EWE Netz GmbH wurde durchgeführt. Demnach befinden sich keine Leitungen der EWE Netz GmbH im Plangebiet. Die nebenstehenden Aussagen beziehen sich auf die Ausbauplanung und werden im Zuge der Ausbauplanung beachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung EWE Netz GmbH	Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.	Die nebenstehenden Aussagen beziehen sich auf die Ausbauplanung und werden im Zuge der Ausbauplanung beachtet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung EWE Netz GmbH	Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift der EWE NETZ GmbH in Ihrem System: Cloppenburger Str. 302, 26133 Oldenburg. Sollte ein E-Mail-Versand nicht möglich sein, nutzen Sie bitte nur diese postalische Anschrift! Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151- 74493155.	Eine Leitungsabfrage über die genannte Seite der EWE Netz GmbH wurde durchgeführt. Demnach befinden sich keine Leitungen der EWE Netz GmbH im Plangebiet.
17	Stadtwerke Osnabrück AG Alte Poststraße 9 49074 Osnabrück 15.11.2022 **nach § 4 (2) BauGB**	Hiermit möchten wir eine Stellungnahme zur Bauleitplanung Nr. 47 „Niedersachsenpark A1 - Nr. 11 - Erweiterung Lingener Straße" abgeben: In der geplanten Erweiterungsfläche befinden sich Elektroanschlusszuleitungen für den Windpark Rieste / Wittenfelde der Windenergie Rieste GmbH & Co. KG. Bei Tiefbauarbeiten sind im Vorfeld entsprechende Planauskünfte einzuholen. Einen Verlauf der Verkabelung habe ich Ihnen angehängt. Anlage: Leitungspläne	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis bezieht sich auf die Ausführungsebene. Nach den beigefügten Leitungsplänen befinden sich die Kabel innerhalb der Verkehrsparzellen (Lingener Straße und Kreisstraße).
18	Die Autobahn GmbH des Bundes Otto-Krafft-Platz 8 59065 Hamm 16.11.2022 **nach § 4 (2) BauGB**	Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Mit der Aufstellung der Bebauungsplan der Gemeinde Rieste wird eine bauliche Erweiterung des Niedersachsenparks ausgewiesen. Das Plangebiet dieses Bebauungsplanes besteht aus zwei Teilbereichen und es wird der anhaltenden Nachfrage nach gewerblich/ industriell nutzbaren Grundstücken nachgekommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung die Autobahn GmbH	Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange der gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 47 „Niedersachsenpark A 1 - Nr. 11 - Erweiterung Lingener Straße" erteilt die Autobahn GmbH, vertreten durch die Niederlassung Westfalen, eine Stellungnahme wie folgt:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Durch die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundesautobahn nicht direkt beeinträchtigt, vorbehaltlich zusätzlich vom Plangebiet verursachtem Verkehr an der A1-Anschlussstelle „Neuenkirchen". Sollte die „Sicherheit und Leichtigkeit des BAB-Verkehrs" wegen des zukünftigen Verkehrsaufkommens beeinträchtigt werden, werden die Maßnahmen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit durch die jeweiligen Kommunen / Städte getragen.	Die Gemeinde Rieste geht davon aus, dass die Anschlussstelle „Neuenkirchen“ zur Bundesautobahn A 1 und die Autobahn leistungsfähig genug sind, um den zusätzlichen Verkehr aufzunehmen. Das Plangebiet weist lediglich eine Größe von 4,7 ha auf.
		Die Verkehrslärmsituation wird nahezu ausschließlich durch die Verkehrslärmeinwirkungen, ausgehend von der Autobahn A 1 dominiert.	Für Industriegebiete gelten keine Orientierungswerte nach der DIN 18005, so dass Einschränkungen der industriellen Nutzung aufgrund von Verkehrslärmimmissionen von der A 1 oder der K 149 nicht bestehen und Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich werden.
		Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutzes geltend gemacht werden.	Der Hinweis wird in der Begründung ergänzt.
		Für weitere Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
19	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) Mercatorstraße 4 und 6 49080 Osnabrück 27.10.2022 **nach § 4 (2) BauGB**	Zu dem Bebauungsplan Nr. 47 „Niedersachsenpark A 1 - Nr. 11 - Erweiterung Lingener Straße" ist aus der Sicht des LGLN - RD Osnabrück-Meppen, folgendes zu bemerken: Die Planunterlage ist laut unserem Katasteramt von den Kollegen des Katasteramt Vechta (L4 331/19).	Die Planunterlage wurde vom Katasteramt Vechta erstellt.
		Aus der bei dem Bebauungsplan verwendeten Planunterlage wird als Kartengrundlage die Liegenschaftskarte im Maßstab 1:1000 angegeben. Es geht daraus nicht hervor, wer Planverfasser ist, da der entsprechende Verfahrensvermerk des LGLN RD Osnabrück-Meppen-Katasteramt Osnabrück, einer anderen behördlichen Vermessungsstelle oder der eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs nicht zu ersehen ist. Daher lässt sich nicht feststellen, ob es sich um eine gemäß RdErl. d. MS vom 02.05.1988 "Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch" (VV-BauGB), zuletzt geändert durch RdErl. d. MS v. 18.04.1996 (Nds.MBl. S. 835) (6.Ä) erstellte Planunterlage handelt. Die nach dem RdErl. erforderliche Bescheinigung auf dem Bebauungsplan kann evtl. erst nach örtlicher Überprüfung und zeichnerischer Überarbeitung der Planunterlage erfolgen.	Die Verfahrensvermerke werden zum Satzungsbeschluss auf dem Planteil ergänzt. Es handelt sich um eine Planunterlage, die vom Katasteramt Vechta für die Aufstellung des Bebauungsplanes erstellt wurde.
		Ich bitte Sie, für die Reinzeichnung des Bebauungsplanes die Originalplanunterlage mit dem Ausfertigungsvermerk zu verwenden. Der Ausfertigungsvermerk gibt den **Stand der Planunterlage** an, der nach Ziff. 21.2.8 VV-BauGB nachgewiesen werden soll. Zwecks Bescheinigung an das Katasteramt Vechta, LGLN, Regionaldirektion Oldenburg- Cloppenburg wenden.	Der Anregung wird entsprochen.
		Des Weiteren keine Stellungnahme aus Sicht der hiesigen Bodenordnung.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung

Keine Anregungen und Bedenken nach § 4 (1) BauGB hatten:

1. *Nds. Forstamt Ankum mit Schreiben vom 26.01.2021*
2. *Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim mit Schreiben vom 02.03.2021*
3. *Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück mit Schreiben vom 03.03.2021*
4. *Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege, mit Schreiben vom 27.01.2021*
5. *Staatliches Baumanagement Osnabrück-Emsland mit Schreiben vom 22.02.2021*
6. *Nowega GmbH mit Schreiben vom 18.02.2021*
7. *Ericsson Services GmbH mit Schreiben vom 02.02.2021*
8. *Samtgemeinde Bersenbrück mit Schreiben vom 26.01.2021*
9. *Samtgemeinde Artland mit Schreiben vom 27.01.2021*
10. *Stadt Bramsche mit Schreiben vom 28.01.2021 und 05.03.2021*
11. *Gemeinde Ankum mit Schreiben vom 17.02.2021*
12. *Stadt Bersenbrück mit Schreiben vom 11.02.2021*
13. *Gemeinde Gehrde mit Schreiben vom 27.01.2021*
14. *Gemeinde Kettenkamp mit Schreiben vom 27.01.2021*
15. *LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH mit Schreiben vom 11.02.2021*
16. *Bistum Osnabrück, Bischöfliches Generalvikariat mit Schreiben vom 09.02.2021*
17. *Polizeiinspektion Osnabrück mit Schreiben vom 28.01.2021*
18. *Amprion GmbH mit Schreiben vom 28.01.2021*

Keine Anregungen und Bedenken nach § 4 (2) BauGB hatten:

1. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Osnabrück mit Schreiben vom 24.11.2022
2. Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim mit Schreiben vom 23.11.2022
3. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück mit Schreiben vom 25.10.2022
4. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems mit Schreiben vom 21.10.2022
5. Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege mit Schreiben vom 21.10.2022
6. Bistum Osnabrück, Bischöfliches Generalvikariat mit Schreiben vom 03.11.2022
7. Unterhaltungsverband UHV 97 Mittlere Hase Bersenbrück mit Schreiben vom 25.10.2022
8. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH mit Schreiben vom 22.11.2022
9. Amprion GmbH Dortmund mit Schreiben vom 25.10.2022
10. Nowega GmbH Münster mit Schreiben vom 22.11.2022
11. Ericsson Services GmbH mit Schreiben vom 20.10.2022
12. Samtgemeinde Bersenbrück mit Schreiben vom 26.10.2022
13. Samtgemeinde Artland mit Schreiben vom 21.10.2022
14. Stadt und Samtgemeinde Fürstenau mit Schreiben vom 26.10.2022
15. Samtgemeinde Neuenkirchen mit Schreiben vom 21.11.2022
16. Gemeinde Neuenkirchen-Vörden mit Schreiben vom 21.10.2022

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
17. Gemeinde Ankum mit Schreiben vom 24.10.2022 18. Stadt Bersenbrück mit Schreiben vom 25.10.2022 19. Gemeinde Eggermühlen mit Schreiben vom 25.10.2022 20. Gemeinde Kettenkamp mit Schreiben vom 24.10.2022 21. Gemeinde Gehrde mit Schreiben vom 24.10.2022			

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	*Planungsrechtliche Vorgaben* Abwägung/Beschlussempfehlung
1	**nach § 3 (1) BauGB**	Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurden keine schriftlichen Anregungen vorgebracht.	
	nach § 3 (2) BauGB	Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden keine schriftlichen Anregungen vorgebracht.	